

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



**(Stand 01. 07. 2021)**

## Präambel

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Geschäfte zwischen uns und dem Kunden/Käufer, welche in unseren Filialen abgeschlossen werden. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung. Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrages aktuell gültige Fassung der AGB.

## § 1 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere schriftlichen Angebote sind hinsichtlich Preis, Liefertermin und sonstigem Inhalt freibleibend. Uns gegenüber erteilte Bestellungen sind von uns erst angenommen, wenn und soweit wir sie ausführen oder innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich bestätigen.
- (2) Der Vertrag kommt entweder durch Lieferung der Ware, Übergabe in der Filiale oder durch eine verbindliche Annahme unsererseits zustande, in der die Annahme des Vertrages ausdrücklich innerhalb einer Frist von 14 Tagen erklärt wird.
- (3) Sollte eine Lieferung der bestellten Ware nicht möglich sein, etwa, weil die entsprechende Ware nicht auf Lager ist und auch nicht innerhalb angemessener Zeit beigebracht werden kann, sehen wir von einer Annahmeerklärung ab. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande. Wir werden den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

## § 2 Preise

- (1) Sämtliche Preise sind freibleibend und in Euro mit und ohne Mehrwertsteuer angegeben, wobei für den Verbraucher der Endpreis inkl. Mehrwertsteuer deutlich sichtbar hervorgehoben ist.
- (2) Unsere Preise sind sämtlich in EURO angegeben. Eine andere Währung wird nicht akzeptiert.
- (3) Für den Fall, dass sich wesentliche Faktoren in der Preisfindung der bestellten Ware ändern (Löhne, Materialien, Streiks, Embargos, Pandemien, behördliche Maßnahmen etc.) oder die Lieferung aufgrund vorgenannter unmöglich wird, haben wir das Recht, den vereinbarten Preis den Gegebenheiten nach billigem Ermessen (für Unternehmer) anzupassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Für Unternehmer gilt, dass für den Fall einer Preissteigerung von 15 % und mehr, dem Käufer ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht zusteht (§ 10 Abs. 4).

## § 3 Zahlung, Fälligkeit und Verzug

- (1) Unsere Forderungen sind sofort fällig. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu erfolgen, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Kommt der Käufer/Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, fallen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz an (für Unternehmer 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz). Ab dem Zeitpunkt der ersten Mahnung durch uns wird ferner eine Verzugsauspauale von EUR 40,00 fällig. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wird hiervon nicht berührt.
- (3) Die Annahme von Wechsel oder Schecks ist ausgeschlossen, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenforderung wird ausgeschlossen, sofern diese nicht gerichtlich festgestellt oder unbestritten sind. Eine Aufrechnung ist nur dann berechtigt, wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Ein Zurückbehaltungsrecht durch den Kunden darf nur für den Fall geltend gemacht werden, wenn der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert und das Zurückbehaltungsrecht wegen unstrittiger gerichtlich festgestellter Ansprüche geltend gemacht wird.
- (5) Erfolgen die Zahlungen durch Einzug über SEPA Basis-Lastschriften oder SEPA Firmen-Lastschriften, so wird zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs die grundsätzliche Frist von 14 Tagen für die Information des Zahlungspflichtigen vor Einzug auf einen Tag vor Belastung verkürzt.

## § 4 Lieferung

- (1) Wir sind zu Teillieferung berechtigt. Wir behalten uns vor, bei technischen Artikeln nach dem Stand der Technik im Lieferzeitpunkt, bei angepassten Artikeln die üblichen Fabrikationseinheiten, bei abgezählten Artikeln in der handelsüblichen Verpackungseinheit zu liefern.
- (2) Mit Auftragserteilung verpflichtet sich der Kunde, die bestellte Ware abzunehmen. Kommt der Käufer mit der Annahme in Verzug, so ist er zum Ersatz des uns hieraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn er den Verzug zu vertreten hat.
- (3) Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt oder von uns schriftlich zugesichert ist.
- (4) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- (5) Wir behalten uns das Recht der Lieferung gegen Vorkasse vor.

## § 5 Versand und Verpackung

- (1) Ein Versand von Ware an Verbraucher findet nicht statt.
- (2) Für Unternehmer erfolgt der Versand der Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen.
- (3) Versandkosten werden gesondert zum Kaufpreis ausgewiesen. Kosten der Versendung werden auch dann dem Käufer in Rechnung gestellt, wenn wir die Ware durch eigene Fahrzeuge und eigenes Personal ausliefern. In Ausnahmefällen können Transportkosten auch noch nachträglich geltend gemacht werden, wie z.B. bei Schwergut, Waren, die nicht im Lager verfügbar sind oder bei Sonderlieferungen.
- (4) Die Art der Versendung steht in unserem Ermessen, wenn der Käufer nicht etwas Abweichendes festfügt.
- (5) Die Verpackung der Ware wird zu Selbstkosten gesondert berechnet. Für Verpackungen, die auf der Rechnung als „rücksendefähig“ bezeichnet werden, vergüten wir 2/3 des berechneten Wertes, wenn die Ware innerhalb eines Monats nach Erhalt frei Haus zurückgesandt wird.
- (6) Transportgefahren werden von uns nicht versichert.

## § 6 Erfüllungsort und Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort ist Hannover.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe an die Transportperson auf den Käufer über.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren oder sonstiger Leistungen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus den jeweiligen Verträgen und aus der Geschäftsverbindung mit unserem Kunden jetzt oder künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen unseren Kunden zustehenden Ansprüche, die ab Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden waren, vor.
- (2) Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern diese im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Der ordnungsgemäße Geschäftsbetrieb ist nicht mehr gegeben, wenn der Kunde einen Antrag auf Insolvenzeröffnung oder eines Schutzschirmverfahrens gestellt hat oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bankkonten des Kunden erfolgt sind.
- (3) Im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware mit anderen Erzeugnissen, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.
- (4) Unser Kunde tritt alle ihm in Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten sowie etwaiger Ansprüche gegen Versicherer als Sicherheit im Voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware von unserem Kunden zusammen mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung verkauft, gelten die Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware als an uns abgetreten. Die vorstehende Abtretung beinhaltet keine Stundung der uns gegen den Kunden zustehenden Zahlungsansprüche. Auf Verlangen hat uns der Käufer eine Aufstellung der weiterveräußerten Ware mitzuteilen.
- (5) Unser Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Ansprüche auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Ansprüche selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Ansprüche jedoch nicht einziehen, solange unser Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Schutzschirmverfahrens über sein Vermögen gestellt oder mangels Masse abgewiesen wurde oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist einer dieser Fälle gegeben, hat uns unser Kunde die abgetretenen Ansprüche und deren Schuldner unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, alle zum Einzug der Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und dem Schuldner die Abtretung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Sicherungsübereignungen, Verpfändungen oder andere unser Eigentumsrecht gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet. Von etwaigen Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter hat uns der unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Auf Verlangen unseres Kunden werden wir das uns an der Vorbehaltsware zustehende Eigentum und die an uns abgetretenen Ansprüche insoweit zurückübertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen diesen Kunden insgesamt zustehenden Ansprüche um mehr als 15 v.H. übersteigt.
- (8) Die Rechte aus Eigentumsvorbehalt und aus dessen vorstehenden Sonderformen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventual-Verbindlichkeiten, die wir für die Lieferung der jeweiligen Ware(n) im Interesse des Käufers eingegangen sind, fort.

## § 8 Mängel und Mangelhaftung

- (1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel uns unverzüglich anzuzeigen. Für Unternehmer ist die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen und festgestellte Mängel innerhalb von drei Werktagen ab Lieferung/Annahme schriftlich anzuzeigen.
- (2) Uns ist zunächst Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Herstellung einer neuen Sache.
- (3) Im Falle der Nachbesserung tragen wir die zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Kosten. Im Falle der Nachbesserung ist die Ware am Lieferort zugänglich zu machen oder zurückzuschicken. Hat der Käufer die Ware versendet, gehen Zusatzkosten zu seinen Lasten.
- (4) Ist die Sache mangelhaft und hat der Käufer die Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in eine andere Sache eingebaut oder angebracht, so können wir, wenn wir auf Nacherfüllung in Anspruch genommen werden, innerhalb einer angemessenen Frist wählen, ob wir dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten Ersatzsache (Arbeiten) erstatten oder stattdessen diese Arbeiten auf eigene Kosten selbst durchführen oder durchführen lassen (Selbstvornahme). Über uns dieses Wahlrecht nicht innerhalb angemessener Frist aus, erlischt es. Entscheiden wir uns für die Selbstvornahme, kann uns der Käufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Käufer berechtigt, die Arbeiten selbst durchführen oder durchführen zu lassen. Der Käufer hat den Nachweis zu erbringen, dass die hierfür entstandenen Kosten örtlich und angemessen sind. In diesem Fall erlischt unser Recht auf Selbstvornahme. Will der Käufer die Arbeiten durch einen Dritten durchführen lassen, ist uns zunächst Gelegenheit zu geben, ihm einen ebenso geeigneten und günstigen Unternehmer zu empfehlen, bevor er den Auftrag erteilt. Diese Pflicht gilt nicht, wenn die zu erwartenden Kosten EUR 250,00 nicht übersteigen. Unser Recht, die Nacherfüllung nach § 439 Abs. 4 BGB wegen Unverhältnismäßigkeit abzulehnen, bleibt unberührt.
- (5) Die Haftung wegen Sachmängeln erlischt, wenn der Liefergegenstand verändert wurde. Dies gilt nur, wenn der Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit der Veränderung steht.
- (6) Die Haftung erlischt ferner, wenn der Mangel auf fehlerhafte Montage, trotz richtiger und vollständiger Montageanleitung beruht. Den fachkundigen Einbau hat der Käufer nachzuweisen.
- (7) Transportschäden oder Fehlmengen sind durch Vermerk auf dem jeweiligen Frachtbrief zu bescheinigen. Die bestandene Ware ist frachtfrei zurückzusenden.

## § 9 Schadensersatz (nur für Unternehmer)

- (1) Weitergehend als die in diesen Bedingungen geregelte Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten unserer Organe oder leitender Mitarbeiter, Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden oder seiner Mitarbeiter infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch uns. Vertragswesentlich sind die Pflichten, deren Erfüllung das ordnungsgemäße Erbringen der uns obliegenden Hauptleistungspflicht überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Ungeachtet vorstehender Haftungsfälle haften wir außerhalb der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten nicht für Schäden des Kunden die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, insbesondere auf Verletzung einer Obhut- und Überwachungsspflicht unserer einfachen Erfüllungshelfen beruhen.
- (2) Im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch uns ist der Schadensersatzanspruch des Kunden gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen Körper- oder Gesundheitsschäden des Kunden oder seiner Mitarbeiter oder Repräsentanten oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet. Vertragswesentlich und/oder vorhersehbar ist der Schaden, der mit dessen Entstehen gerade auf der Grundlage der Verletzung der jeweils vertragswesentlichen Pflicht typischerweise zu rechnen ist.
- (3) Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters gleich.
- (4) Wir haften nicht für Schäden oder die teilweise oder vollständige Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Verträgen, wenn der jeweilige Schaden oder die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Sinne des § 10 Abs. 6 dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zurückzuführen ist.
- (5) Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 434 ff. BGB.

## § 10 Rücktritt vom Vertrag / Kündigung / Höhere Gewalt

- (1) Ordnungsgemäß bestellte, gelieferte und mangelfreie Ware wird nicht zurückgenommen. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen. Der Teilrücktritt ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (2) Der Rücktritt ist ausnahmsweise innerhalb von 10 Kalendertagen zulässig und bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Rücknahmefähig ist nur von uns bezogene, original verpackte Ware in sauberem und unbeschädigtem Zustand, bei der es sich nicht um Sonderanfertigungen bzw. -bestellungen handelt. Ist dies der Fall, wird eine Gutschrift nach billigem Ermessen in von uns bestimmter Höhe erteilt. Als pauschalen Abzug berechnen wir bis zu 20 % des Nettowertes der Ware als Wiedereinlagerungsgebühren, sofern nicht ein anderer Wert anlässlich der Rücknahme vereinbart wird. Weitergehende Abzüge wegen etwaiger Wertminderung der Ware behalten wir uns vor. Als Artikelpaket oder Gebinde erworbene Ware ist, soweit wir der Rückgabe zustimmen, ausschließlich im vollständigen Umfang als Paket oder Gebinde rücknahmefähig. Einzelartikel aus Paket- oder Gebindelieferungen werden generell nicht zurückgenommen. Ist die Ware mangelhaft, ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
- (3) Uns und dem Kunden steht ein außerordentliches Rücktrittsrecht für den Fall zu, dass bestellte Ware nicht innerhalb von zwei Wochen beginnend ab Rechnungsstellung lieferbar ist. Der Rücktritt ist der jeweils anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich anzuzeigen.
- (4) Dem Unternehmer steht ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass eine Preissteigerung von 15 % und mehr zu dem ausgewiesenen Preis in Rechnung gestellt wird. Das Sonderkündigungsrecht ist uns gegenüber innerhalb von 14 Tagen schriftlich auszuüben und betrifft nur vorbestellte Ware. Verbraucher stehen die gesetzlichen Rechte zur Verfügung.
- (5) Nimmt der Kunde die bestellte Ware nach einer angemessenen Frist nicht entgegen, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und den hieraus resultierenden Schaden geltend zu machen.
- (6) Beide Parteien sind ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, für den Fall, dass aufgrund Höherer Gewalt ein Festhalten am Vertrag für eine Partei nicht möglich ist. Höhere Gewalt liegt z.B. unter den folgenden Voraussetzungen vor:
  - Arbeitskampfmassnahmen, wie Streik oder Aussperrung, Unruhen o.ä.
  - Epidemien, Pandemien oder kriegerische Handlungen
  - Explosionen, Feuer, Flut, Erdbeben, Taifun o.ä.
  - behördliche oder gesetzliche Verbote und MaßnahmenVorgenanntes gilt insbesondere, wenn sich hieraus eine Lieferverschiebung von vier Monaten und mehr ergibt.
- (7) Teilleistungen, die wir vor Erklärung des Rücktritts aufgrund höherer Gewalt gegenüber dem Kunden erbracht haben, sind von diesem vollumfänglich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen zu vergüten.

## § 11 Verjährung

Sämtliche Mängelgewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf von 12 Monaten nach Gefahrübergang, für Verbraucher verjähren Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist. Ausgenommen hiervon sind Mängel an Bauwerken oder Sachen an Bauwerken (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) oder werkvertragliche Baumängel (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

## § 12 Datenschutz

- (1) Die an uns übermittelten Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Abgespeicherte Daten werden gelöscht, sobald der Kunde sein Konto bei uns löscht und keine offenen Verbindlichkeiten bestehen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der DSGVO.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung werden wir mit unserem Kunden eine solche Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

## § 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts oder verweisender Rechtsvorschriften des Kollisionsrechts.
- (2) Bei Übersetzungen dieser Bestimmungen ist die deutsche Fassung maßgeblich. Dies gilt auch für Auslegungsfragen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sowie der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, seiner Abnabhung, Wirksamkeit, Abwicklung oder Rückabwicklung ergebende Streitigkeiten ist Hannover, Deutschland.